PSV Weimar e.V. Satzung

Satzung des Polizeisportverein Weimar e. V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der am 08.05.1990 gegründete Sportverein führt den Namen Polizeisportverein Weimar e.V., kurz PSV Weimar e. V..
2. Der PSV Weimar e. V. (Vereinsregister Nr. 207 beim Amtsgericht Weimar) hat seinen Sitz in Weimar.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck des PSV Weimar e. V. ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Judo, Fechten, Ju-Jutsu,

 - die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes und die Teilnahme an Wettkämpfen,

 - die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen für den Kinder- und Jugendsport,

 - die Förderung sportlicher Talente,

 - die Unterstützung des Breiten- und Freizeitsportes,

 - die Durchführung von Veranstaltungen und Kursen,

 - die Sicherung der Ausbildung und des Einsatzes von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Kampfrichtern und Org.-Leitern.

2. Der PSV Weimar e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der PSV Weimar e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel für den PSV Weimar e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des PSV Weimar e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der PSV Weimar e.V. vertritt die Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber der Stadtverwaltung Weimar und anderen kommunalen Stellen.
7. Der PSV Weimar e.V. sichert die Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Thüringen e.V. und den Landessportverbänden.

§ 3 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zu den Menschenrechten.
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Vielfalt sowie der parteipolitischen Neutralität. Er vertritt und fördert außerdem die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, ethnischer, sozialer und geographischer Herkunft sowie körperlicher und geistiger Fähigkeiten.
3. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

4. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der Verein setzt sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein.
5. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
6. Der Verein setzt sich für verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung ein.
7. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf unter Berücksichtigung der Haushaltslage eine Vergütung auf Grundlage eines Dienstvertrages oder nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Abteilungen

1. Der PSV Weimar e.V. kann im Bedarfsfalle für jede im Verein bestehende Sportart eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige, Abteilung gründen.
2. Die Abteilungen organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in ihrer Sportart.
3. Die Abteilungen wählen auf Ihrer Abteilungsversammlung eine Abteilungsleitung, die aus mehreren Personen bestehen kann. Die Abteilungsleitungen sind dem Vorstand gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig.
4. Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen geben, die in Übereinstimmung mit den Gesamtinteressen des Vereins stehen müssen und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der PSV Weimar e.V. besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende.

3. Ein Mitglied kann aus dem PSV Weimar e.V. ausgeschlossen werden:

 - wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,

 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,

 - wegen groben unsportlichen Verhaltens,

 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole.

4. Ein Mitglied des PSV Weimar e. V. kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als

einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.

5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemeinsam mit den Abteilungsleitern. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und durch einen Einschreibebrief dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung der Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung muss endgültig entscheiden.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssten binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Vereinsstrafen

1. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane sowie der Mitarbeiter des Vereins sind zu beachten und Folge zu leisten.
2. Mitglieder, die schuldhaft gegen diese Satzung, insbesondere gegen § 3 der Satzung, verstoßen, können mit Vereinsstrafen belangt werden. Für schuldhaftes Handeln genügt Fahrlässigkeit, soweit in dieser Satzung oder im Gesetz nichts anderweitiges bestimmt ist.
3. Als Vereinsstrafen können verhängt werden:

 a. Verwarnung,

b. Verweis,

c. Ordnungsgeld im Einzelfall bis zu 500,00 €,

d. befristeter oder gänzlicher Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb, sowie der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen,

e. Vereinsausschluss.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 a. bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 b. bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
 c. bei grob unsportlichem Verhalten oder
 d. bei vereinsschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Dieses ist insbesondere gegeben bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole sowie von Verstößen gegen die in § 3 der Satzung normierten Grundsätze.

5. Über Vereinsstrafen und / oder den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Näheres regelt die Strafen Ordnung.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder des PSV Weimar e. V. haben das Recht, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Vorschläge zur Gestaltung der Arbeit im Verein zu unterbreiten.
2. Jedes Mitglied des PSV Weimar e. V. ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Jedes Mitglied des PSV Weimar e. V. ist zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen höchstens 1 x pro Jahr beschlossen werden und den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 10 Organe

Organe des PSV Weimar sind:

- der Vorstand und

- die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des PSV Weimar e.V. besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,

- dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden,

- dem/der Schatzmeister/in,

- dem/der Jugendwart/in,

- bis zu 3 Beisitzer.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des PSV Weimar e.V. nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand des PSV Weimar e.V. fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Der Vorstand des PSV Weimar e.V. ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

 Der Vorstand des PSV Weimar e.V. kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand des PSV Weimar e. V. der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:

 - der/die Vorsitzende
 - der/die Stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Schatzmeister/in

4. Der PSV Weimar e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

6. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.

7. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.

8. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder berufen. Mit der nächstmöglichen Mitgliederversammlung ist die Position längstens für die Dauer der laufenden Amtsperiode nachzuwählen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des PSV Weimar e.V. findet einmal jährlich statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des PSV Weimar e.V. findet statt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn 1⁄4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des PSV Weimar e.V. ist insbesondere zuständig für:

 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung der Beiträge, Gebühren, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - Beschluss zum Haushaltsplan,
 - Satzungsänderungen,
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Entscheidung über die Bildung von Abteilungen und deren Leitung,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang im Schaukasten der Sportstätte und im Internet auf der Homepage des PSV Weimar e. V. mit Nennung des Termins, des Tagungsortes, der Tagesordnung und der Anträge.

2. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit von der/dem Stellvertreter/in geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese verlangen.
4. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn diese vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des PSV Weimar e.V. vorliegen und in der Einladung mitgeteilt werden. Satzungsänderungen sind beschlossen, wenn 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des PSV Weimar e.V. zustimmen.
5. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des PSV Weimar e.V. erforderlich.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können Mitglieder des PSV Weimar e.V., die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, steht das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung uneingeschränkt zu.

§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit und wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des PSV Weimar e.V., einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils einen schriftlichen Bericht zu übergeben. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordentlicher Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen, insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Strafen Ordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 20 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes des PSV Weimar e.V. sind unter Angabe des Ortes, des Datums und der Abstimmungsergebnisse jeweils Niederschriften anzufertigen, die von der/dem

Vorsitzende/n bzw. der/dem Stellvertreter/in und der/dem zu benennende/n Schriftführer/in zu unterschreiben sind.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des PSV Weimar e.V. erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des PSV Weimar e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Sportamt Weimar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sportes zu verwenden hat. Der PSV Weimar e.V. haftet mit den Vermögenswerten des Vereins, nicht mit den Vermögenswerten seiner Mitglieder.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung des PSV Weimar e.V. ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am _____ beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.